WOCHENGELD FÜR UNTERNEHMERINNEN

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) sieht für Unternehmerinnen Wochengeld oder Betriebshilfe als Mutterschaftsleistungen vor. Anspruch auf eine solche Leistung haben Unternehmerinnen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sind.

Vorsicht!

Im Falle der Beendigung der Pflichtkrankenversicherung werden Mutterschaftsleistungen nicht ausbezahlt! Nach einem nur vorübergehenden Wegfall der Pflichtversicherung lebt der Anspruch aber wieder auf.

Wochengeld

Eine Unternehmerin hat Anspruch auf Wochengeld in Höhe von € 50,-- (Wert 2013) täglich, wenn sie zu ihrer Entlastung im Anspruchszeitraum eine entsprechend geeignete Arbeitskraft an mindestens vier Tagen pro Woche oder im Ausmaß von 20 Wochenstunden einsetzt.

Die Entlastungskraft muss grundsätzlich eine betriebsfremde Hilfe sein. Sofern eine solche nicht zur Verfügung steht, kann auch eine nicht betriebsfremde Hilfe (z.B. Mitarbeiter/in, Eltern) eingesetzt werden. Vom Einsatz einer Hilfskraft wird nur abgesehen, wenn aufgrund der Gewerbeberechtigung der Einsatz einer Hilfe unzulässig ist oder wenn wegen der örtlichen Lage des Betriebes keine Aushilfe gefunden werden kann.

Anspruchszeitraum

Wochengeld gebührt Unternehmerinnen ab der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung. Die Acht-Wochen-Frist kann sich verkürzen oder verlängern, wenn die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt berechneten Zeitpunkt erfolgt. Sollte bei Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit vor dem Acht-Wochen-Zeitraum die Gesundheit oder das Leben von Mutter oder Kind gefährdet sein, so steht das Wochengeld bereits früher zu.

Weiters gebührt Unternehmerinnen Wochengeld für den Zeitraum eines Beschäftigungsverbotes gem. § 13 a Abs 5 Tabakgesetz (Arbeit in Räumen, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind).

Der Anspruchszeitraum endet acht Wochen nach der Entbindung. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt das Wochengeld bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung. Ist eine Verkürzung der Acht-Wochen-Frist vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die achtwöchige Frist nach der Entbindung.

Meldung der Schwangerschaft

Der Eintritt der Schwangerschaft ist der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft spätestens am Beginn des dritten Monats vor der voraussichtlichen Entbindung unter Anschluss eines ärztlichen Zeugnisses über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung zu melden.

Betriebshilfe

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft kann anstelle von Wochengeld entsprechend geschulte und für die Verrichtung der in Betracht kommenden betrieblichen Arbeiten geeignete Betriebshelfer/innen beistellen. Die Tätigkeit des/der Betriebshelfers/in ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.

Anträge auf Wochengeld

sind bei der Landesstelle der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einzubringen. Dem Antrag sind die Geburtsurkunde des Kindes sowie die Meldezettel für Mutter und Kind beizulegen.

Vorsicht!

Steht eine Unternehmerin auch in einem Dienstverhältnis, so kommt es zur Mehrfachversicherung in der Pensions-, Unfall- und Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem GSVG.

Da in der Krankenversicherung Geldleistungen grundsätzlich aus jeder der in Betracht kommenden Versicherung gebühren, wird bei einer Mehrfachversicherung Wochengeld sowohl nach dem ASVG als auch nach dem GSVG bezahlt. Ruhebestimmungen beim Bezug des Wochengeldes nach dem ASVG sind gegebenenfalls zu beachten.

Tipp!

Für Ansprüche aufgrund von Geburten ab dem 1.1.2002 kann ab der Geburt bzw. ab dem Ende des Wochengeldbezuges Kinderbetreuungsgeld beantragt werden (siehe dazu unsere Infos „Kinderbetreuungsgeld“, „Kinderbetreuungsgeld und Erwerbstätigkeit“ und Kinderbetreuungsgeld/Wahlmöglichkeiten).

Stand: Jänner 2013

Diese Information ist ein **Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern**. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010
Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!